Drei Fragen an **Volker Beck**

Foto: Angelika Kohlmeier

Im Westen regt sich breiter Protest gegen Russlands Anti-Homosexuellen-Gesetzgebung. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieser Politik des ›blamings‹? Welche anderen Strategien gibt es, die Politik in Russland positiv zu beeinflussen?

Öffentliche Kritik ist immer erlaubt. Eine selbstauferlegte Zurückhaltung hielte ich für falsch. Erstens, weil man damit die Putin'sche Streitkultur antizipieren würde. Zweitens, weil man damit die Meinungsfreiheit ausgerechnet in einem menschenrechtlichen Diskurs beschädigen würde. Und vor allem drittens, weil sich andernfalls die Aktivistinnen und Aktivisten in Russland alleine gelassen fühlen würden. Aber natürlich hat auch stille Diplomatie ihre Berechtigung und kommt zuweilen direkter zum Ziel. Sie darf jedoch nicht zum einzigen Kommunikationskanal werden.

Ist es nicht scheinheilig, wenn westliche Staaten international für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) eintreten, obwohl sie gleichzeitig Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität faktisch kaum als Asylgrund anerkennen?

Doch, das sehe ich so. Wenn bekannt ist, dass LSBTI in ihrer Heimat verfolgt werden, dann muss das bei uns als Asylgrund anerkannt werden. Noch zu Beginn dieses Jahres jedoch gab es Ablehnungsbescheide für homosexuelle Asylbewerber, in denen stand, dass die Verfolgten doch einfach auch ihre Verhaltensweisen ändern könnten. Dann hätten sie nichts zu befürchten. Eine ähnliche Argumentation muss man sich mal beispielsweise im Falle der Meinungsfreiheit vorstellen, dann wird klar, wie absurd dies ist. Tatsächlich hat mir jedoch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf mehrfache Intervention hin versichert, dass diese Ablehnungsgründe künftig keine Rolle mehr spielen werden. Hier konnte ich mit meiner Intervention eine Änderung der Haltung des Amtes bewirken.

In Deutschland haben viele Menschen, darunter viele LSBTI, das islamophobe Vorurteil, dass Araber homophober seien als Europäer. Wie kann sich Deutschland international für LSBTI-Politik einsetzen, ohne diese Vorurteile zu reproduzieren?

Indem wir die Universalität der Menschenrechte in das Zentrum unserer Menschenrechtspolitik – also auch der LSBTI-Politik – stellen. Denn es verbietet sich, die universelle Geltung der Menschenrechte mit dem kulturrelativistischen Argument zu bestreiten, dass nur diejenigen Menschen einen Anspruch auf die Menschenrechte hätten, die in westlichen Demokratien lebten, während andere Kulturkreise, darunter der arabische, gewissermaßen strukturell nicht auf die Menschenrechte hin angelegt seien. Nach meiner festen Überzeugung sind alle Menschen auf der Welt gleich an Würde und Rechten. Sie haben also die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte.

Volker Beck, MdB, geb. 1960, ist Erster Parlamentarischer Geschäftsführer und menschenrechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Ausblick

Obwohl die Kategorien LSBTI international verwendet werden, heißt dies nicht, dass sich hinter den Buchstaben einheitliche Gruppen mit einheitlichen Problemen verbergen. Die Kategorisierung ist eher ein Hilfsmittel, um Menschenrechtsverletzungen besser benennen zu können. Viele Menschen, die an Menschenrechtsverletzungen aufgrund von SOGI leiden, identifizieren sich nicht mit einer der Kategorien L, S, B, T oder I. Sie sehen ihre vielfältigen Lebensrealitäten nicht in diesen Buchstaben erfasst.[48] Die Buchstaben verschleiern zudem leicht die Wirkung von Mehrfachdiskriminierung durch Rassismus, Klassendenken und Sexismus.

Deshalb wird darüber diskutiert, ob das Recht überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Nichtdiskriminierung von LSBTI zu erreichen.[49] Denn das Recht ist in seiner heutigen Form nicht nur heteronormativ geprägt, sondern es beruht auf Kategorien. Und zwar auch dann noch, wenn bestimmte Gleichstellungen erreicht werden, wie beispielsweise die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare. Während sich die heteronormative Prägung des Rechts wandeln kann, wie die Entwicklungen im internationalen Menschenrechtsschutz zeigen, arbeitet das Recht mit Kategorien und hat damit normbildende und ausschließende Effekte. Es ist deshalb wichtig, diese Effekte zu berücksichtigen. Daher sollten die unterschiedlichen Selbstbeschreibungen und -definitionen der LSBTI-Gemeinschaften verwendet und die Menschenrechtspolitik so nah wie möglich an ihren Forderungen ausgerichtet werden.

Weil Heteronormativität die gesamte Gesellschaft durchzieht und sich nicht auf homo- und transphobe Gesetze beschränkt, kann deren Abschaffung nur ein erster Schritt sein. Weitere Maßnahmen sind dringend nötig. Dazu kann gehören, dass die Kritik an der Heteronormativität und an den Mehrfachdiskriminierungen von LSBTI in die nationalen Bildungssysteme aufgenommen wird und dass lokale zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt werden. Die gegenwärtigen Entwicklungen auf UN-Ebene sind notwendige und begrüßenswerte erste Schritt auf diesem langen Weg zur Verwirklichung der sexuellen Selbstbestimmung für alle Menschen.

48 Vgl. Lohrenscheit/Thiemann, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 17f.

49 Vgl. Elsuni, a.a.O. (Anm. 21), S. 32ff. und S. 69–74; Sabine Hark, Geschlecht und Sexualität. Die Grenzen des Menschlichen und die Paradoxie einer Politik der Rechte, in: Lohrenscheit (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 119–134; Susanne Baer, ›Sexuelle Selbstbestimmung‹? Zur internationalen Rechtslage und denkbaren Konzeptionen von Recht gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung, in: Lohrenscheit (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 89–118.